



Rundschreiben 20/2023

Magdeburg, 11. September 2023

Anhörungsverfahren zur Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Mitglieder,

seit dem 21. August liegen ca. 90 Verordnungsentwürfe der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01. Juli 1990 ausgewiesen wurden, zur Anhörung aus.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes wird darauf verwiesen, dass die Verordnungen nicht mehr den Ansprüchen einer zeitgemäßen Verwaltung entsprechen und in aktuelles Recht überführt werden müssen. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert.

Die Entwürfe der Schutzgebietsausweisungen liegen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeiten können in den Verwaltungen Einwendungen als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Parallel sind alle Verordnungsentwürfe einschließlich der dazugehörigen Karten nach Landkreisen geordnet online unter <https://www.online-beteiligung.de/LVWA-altnsq-2023> bereitgestellt. Über diesen Service können die Stellungnahmen online eingereicht werden.

Die Einwendungsfrist endet am 06. Oktober 2023.

Rechtliche Auswirkungen

Naturschutzgebiete sind aufgrund des absoluten Veränderungsverbot eines der einschneidendsten Instrumente des Naturschutzes. In diesen Gebieten genießt der Naturschutz grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Flächennutzungen und Nutzungsansprüchen.

Die Schutzgebietsausweisungen enthalten im Wesentlichen:

- topografische Abgrenzungen (Lage, Grenzen)

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

- Informationen zu den vorkommenden Lebensraumtypen und besondere schützenswerte Tierarten
- Schutzbestimmungen (Verbote, Gebote und spezielle Regelungen zur Landwirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung, Fischerei)
- Überlagerung von Schutzgebieten, Vorrang der Regelungen

Nach einer ersten Sichtung unsererseits sind die Schutzgebiete z.T. erheblich erweitert worden. Begründet werden diese Erweiterungen u.a. mit der Erreichung besserer Nachvollziehbarkeit und Kontinuität des Grenzverlaufes, aber auch mit der Schaffung von Deckungsgleichheit zu schon vorhandenen Vogelschutzgebieten oder FFH-Gebieten und der Einbeziehung von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arealen, die bisher noch keinem Schutz unterliegen.

Die Analyse Ihrer betrieblichen Betroffenheit beginnt mit der Lageidentifizierung der Betriebsflächen.

Sofern es sich um Ihre eigenen bzw. Pachtflächen handelt, sollten Sie gegen die Einbeziehung zusätzlicher Flächen in das bereits existierende NSG intervenieren.

Gründe, die der Erweiterung dieser Gebiete entgegengehalten werden können, sind:

- zusätzliche Flächen dienen nicht dem besonderen Schutz von Lebensräumen und den darin wildlebenden Pflanzen- und Tierarten;
- Wertverfall der Flächen;
- Notwendigkeit der Bewirtschaftung der Flächen zur Versorgung der Tierbestände;
- hoher Bewirtschaftungsaufwand durch Umstellung der Bewirtschaftung;
- Ertrags- und Gewinneinbußen, die bis zur wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen können;
- Verlagerung der Grenzziehung an markante Landschaftsbestandteile, wie Gräben, Wege und Deiche, die besser geeignet und nachvollziehbarer sind;
- Verlagerung der Grenzziehung notwendig, um ggf. bessere Erreichbarkeit von Flächen zu ermöglichen, die nicht zum schützenswerten Gebiet gehören.

Sie müssen ferner feststellen, welche Bewirtschaftungen auf welchen Flächen des Naturschutzgebietes stattfinden. Zu prüfen ist, ob Sie bis dato Leistungen für den freiwilligen Naturschutz erhalten haben und diese mit der Neuverordnung in der Zukunft in Frage stehen. (§ 6 Abs. 2 der Verordnungen). Aus der Verwaltungspraxis gibt es keine inhaltsgleichen Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

Im nächsten Schritt müssen die Auswirkungen der Verbote der §§ 6 bis 9, insbesondere § 6 Landwirtschaft, analysiert werden. Die Regelungen des § 6 sind in den Verordnungen entsprechend der Schutzziele unterschiedlich. Beispielhaft erwähnen wir:

- Keine Errichtung baulicher Anlagen
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes
- Keine Veränderung der Oberfläche
- Kein Lagern von Futtermitteln, Ernte- oder Mähgut über 4 Wochen
- Keine Anwendung von PSM
- Kein Grünlandumbruch
- Abstandsaufgaben bei der Düngung entlang oberirdischer Gewässer

- Kein Ausbringen von Abwasser und Düngemitteln (organisch, org. mineralisch) Erlaubnispflichtig sind Gülle, Jauche, Festmist von Huf- und Klautieren sowie Gärreste
- Einschränkungen zur Düngung von Grünland
- Zeitliche Einschränkungen beim Walzen und Schleppen
- Einhaltung von Abstandsregeln bei Brutvorkommen
- Kein Einsatz von Schlegelmähwerken
- Fristen für die Mahd und Mahdpausen
- Beweidungsauflagen

Bestimmte Regelungen können durch eine Erlaubnis der zuständigen UNB abbedungen werden. Diese können jedoch befristet erteilt werden und müssen immer wieder neu beantragt werden, was mit bürokratischem Aufwand verbunden ist. Hinsichtlich der verbotenen Maßnahmen sollten daher schon jetzt mildere Mittel in Betracht gezogen werden. (z.B. zeitliche Einschränkungen statt absoluter Verbote, geringere Abstandsregelungen, verlängerte Befristungen).

Berücksichtigung finden die Betriebe, die im Rahmen der Umsetzung der NATURA 2000 VO eine vertragliche Vereinbarung auf der Grundlage einer Betroffenheitsanalyse mit dem Landesverwaltungsamt abgeschlossen haben (§ 6 Abs.3 der betroffenen Verordnungen). Das Landesverwaltungsamt kann aber eine Kündigung der Vereinbarung vornehmen, sofern die betriebliche Betroffenheit nicht mehr gegeben ist oder der Betrieb nachweislich die Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern verschuldet oder gegen naturschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Fazit: Alle übrigen Betriebe unterliegen der Stickstoffdüngebeschränkung sowie der 7-Wochen Mahdnutzungspause.

Die Regelungen zur Jagd (§ 8) müssen unter dem Gesichtspunkt von Wildschäden an angrenzenden Ackerflächen betrachtet werden.

Bei der Gewässerunterhaltung (§ 9) geht es um die Zulässigkeit der Unterhaltung an sich, um den ordnungsgemäßen Abfluss zu sichern. Prüfen Sie, ob eine bestimmte Art der Unterhaltung vorgesehen ist.

Trotz des gegenwärtig hohen betrieblichen Arbeitsaufkommens möchten wir Sie bitten, sich mit ihren Schutzgebietsverordnungen dringend auseinanderzusetzen.

Wir stehen für Rückfragen zur Verfügung und wären zudem sehr dankbar, wenn Sie uns mit den Problemlagen konfrontieren, die Sie in mit der Neuverordnung der sog. „alten“ Schutzgebiete sehen.

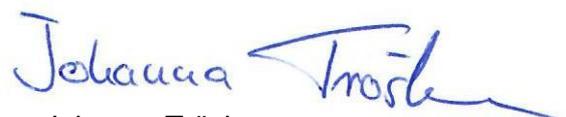
Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Thekla Schicht
Kreisgeschäftsführerin



Johanna Trösken
Verbandsjuristin